

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft* an der Universität Potsdam

Vom 19. Oktober 2016

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzugangsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 19. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang *Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft* an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulo.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang *Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft* gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
 - a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium *Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft* wesentlichen Fach im Bereich Sport oder Gesundheit/Medizin (z.B. Dipl.-Sportwissenschaftler/in, Rehabilitation/Prävention, BA Sporttherapie, BA Physiotherapie) im Umfang von 180 LP. Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzw. vergleichbar sind; Lehramtsbezogene Studiengänge sind davon ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fächerkombination Sport und Biologie,
 - b) ein anderer Hochschulabschluss als der unter Buchstabe a), wenn die Bewerberin oder der Bewerber zusätzlich einen Hochschulabschluss eines gesundheitsbezogenen Berufs nachweist;
2. Nachweis von folgenden Sprachkenntnissen:
 - Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 Zulo genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 1) oder äquivalenter Prüfungen, die mindestens der Stufe B2 entsprechen.
3. Praktikum im Gesundheitsbereich im Umfang von mind. 4 Wochen bei einer Vollzeittätigkeit. Bei einem Teilzeitpraktikum müssen insgesamt 160 Arbeitsstunden nachgewiesen werden. Es ist ein Praktikumszeugnis vorzulegen. Die Tätigkeiten sowie der Umfang des Praktikums sind nachzuweisen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. Dezember 2016.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft* zum ersten Fachsemester ist nur zum Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
Nachweis des Praktikums im Gesundheitsbereich nach § 3 Nr. 3.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen außerdem zusätzlich Nachweise über besondere fachliche Leistungen, die in Bezug zum angestrebten Studiengang stehen (nach § 5 Abs. 2 Buchstabe c), einzureichen.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51%,
- b) Relative Note mit 33%,
- c) Besondere fachliche Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen (z. B. einschlägige Lizenzen; Publikationen; wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen, Mitarbeit in wissenschaftlichen Projekten) mit 16%.

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Sommersemester 2017 nicht berücksichtigt.

Das Kriterium c) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ und „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang *Integrative Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft* die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.